

Satzung des Vereins

„Hoffnungsbund Bodensee e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hoffnungsbund Bodensee e. V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Owingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, die Unterstützung von Seniorinnen und Senioren sowie Rentnerinnen und Rentnern, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten älterer Menschen sowie die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Unterstützung älterer Menschen durch soziale Betreuung, Beratung und praktische Hilfen im Alltag,
- b) die Organisation von Bildungs- und Freizeitangeboten zur Förderung der geistigen und körperlichen Aktivität sowie zur Steigerung der Lebensqualität im Alter,
- c) die Gewährung von humanitärer Hilfe im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 53 und 55 AO, insbesondere in Form von Sachspenden und Unterstützungsleistungen für bedürftige Seniorinnen und Senioren,
- d) die Pflege und den Ausbau der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Einrichtungen, die ähnliche steuerbegünstigte Zwecke verfolgen,
- e) die Durchführung kultureller und generationsübergreifender Begegnungen und Projekte,
- f) die Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Bewusstseins für die Belange älterer Menschen in der Gesellschaft.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO), insbesondere im Sinne des § 52 Abs. 2 AO.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke im Sinne des § 55 Abs. 1 AO.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO).

(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede rechtsfähige Personengesellschaft werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
- (6) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 4 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge stunden oder ermäßigen.
- (4) Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Zur Behandlung besonderer Aufgaben können durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f) finanzielle Grundsatzentscheidungen des Vereins, insbesondere:
 - aa) die Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge,
 - bb) die Beschlussfassung über die Grundsätze der Haushalts- und Finanzplanung,
 - cc) die Beschlussfassung über die Gewährung von Vergütungen oder pauschalen

Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Vorstands im Rahmen der steuerrechtlichen Vorgaben,

dd) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts sowie die Entlastung des Vorstands in finanzieller Hinsicht,

ee) Entscheidungen über außergewöhnliche finanzielle Maßnahmen, die das Vermögen oder die wirtschaftliche Grundlage des Vereins wesentlich betreffen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung oder in hybrider Form durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Form der Durchführung trifft der Vorstand.

(5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

a) der/dem Vorsitzenden,

b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,

c) der/dem Schatzmeister/in.

(2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Vorstand um weitere Mitglieder zu erweitern. Diese weiteren Vorstandsmitglieder gehören dem Vorstand im organisatorischen und internen Sinne an und sind nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich ausschließlich durch die/den Vorsitzende/n allein vertreten. Die/der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

(5) Die übrigen Mitglieder des Vorstands besitzen keine Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB. Sie wirken an der internen Geschäftsführung des Vereins mit, unterstützen die/den Vorsitzende/n bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben und übernehmen die ihnen durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Über wesentliche finanzielle Angelegenheiten des Vereins entscheidet der Vorstand gemeinschaftlich durch Beschluss im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen finanziellen Grundsätze und des Haushaltsplans.

Als wesentliche finanzielle Angelegenheiten gelten insbesondere:

- a) die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans,
 - b) die Eingehung von Verpflichtungen mit einem erheblichen finanziellen Umfang,
 - c) die Verwendung von Vereinsmitteln außerhalb der laufenden Verwaltung,
- soweit diese nicht bereits durch den Haushaltsplan gedeckt sind.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten ist.

(9) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, für die verbleibende Amtszeit ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu bestellen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber unverzüglich zu informieren.

(10) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstands eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerrechtlichen Vorgaben (§ 3 Nr. 26a EStG) gewährt wird. Die Erstattung notwendiger Auslagen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Haftung

- (1) Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins.
- (2) Für Schäden, die durch Organe des Vereins in Ausführung ihrer Tätigkeit verursacht werden, haftet der Verein gemäß § 31 BGB.

§ 9 Mittelverwendung und Mittelbeschaffung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (§§ 55–58 AO).
- (2) Der Verein kann Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Fördermittel und sonstige Zuwendungen beschaffen.
- (3) Zweckgebundene Zuwendungen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden.

§ 10 Angestellte und Geschäftsführung

- (1) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitnehmer beschäftigen oder externe Dienstleister beauftragen.
- (2) Über die Einstellung und Vergütung entscheidet der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplans.

(3) Eine etwaige Geschäftsführung ist kein Organ des Vereins und nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden und den Vereinszweck nicht betreffen, kann der Vorstand selbständig vornehmen. Diese sind der Mitgliederversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Altenhilfe sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten älterer Menschen zu verwenden hat.